

**Ortsgemeinde Ettringen**

**Vorlage Nr. 025/540/2024**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Bildung Forstzweckverband  
Vordereifel-Mendig zum 01.01.2025**

Verfasser:  
Bearbeiter: Markus Hermann  
Fachbereich 2

Datum:  
27.06.2024

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:  
02651/8009-54

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Forstzweckverband Vordereifel-Mendig zum 01.01.2025 beizutreten und ermächtigt den Ortsbürgermeister die beigefügte Verbandsordnung zu unterzeichnen.

Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat die Mitgliedschaft im Forstzweckverband Ettringen-Rieden nach § 14 Abs. 3 der Verbandsordnung fristgerecht zum 31.12.2024 zu kündigen.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

In Rheinland-Pfalz besitzen ca. 2.000 Gemeinden Wald, weit überwiegend handelt es sich um Ortsgemeinden. In der Konsequenz sind die Betriebsstrukturen kleinflächig.

Der Gesetzgeber hat auf die betrieblichen Kleinstrukturen reagiert und Vorgaben geschaffen, die dazu dienen, Synergieeffekte zu nutzen und eine qualifizierte forstwirtschaftliche Betreuung unabhängig von der Betriebsgröße zu gewährleisten.

Zweckverbände sind etablierte Instrumente der interkommunalen Zusammenarbeit zum Zwecke der gemeinsamen Aufgabenerledigung. Zur Waldbewirtschaftung können kommunale Gebietskörperschaften einen Zweckverband nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) bilden.

Zweckverbände nach dem KomZG haben in Rheinland-Pfalz im Bereich der Waldbewirtschaftung eine lange Tradition. Im Regelfall wird hier folgende Aufgabenstellung verfolgt: Sicherstellung des Revierdienstes und die Beschäftigung der kommunalen Waldarbeiter. Die Zweckverbände stellen quasi eine „rechtliche Hülle“ dar, um über einen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zu verfügen.

Im Interesse einer Zukunftsfähigkeit der kommunalen Waldbewirtschaftung können demgemäß als strategische Zielsetzungen gelten:

- Die Stärken bewahren: Das Waldeigentum der Ortsgemeinden und ihre Verbundenheit mit dem Wald bleiben unangetastet.
- Die Schwächen minimieren: Die Kleinstrukturen werden durch die interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung überwunden.

**Alle maßgeblichen Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Waldbewirtschaftung (Fortwirtschaftspläne, Brennholzvergabe) verbleiben weiter beim jeweiligen Verbandsmitglied und gehen nicht auf den Zweckverband über.**

Mitglied im Forstzweckverband Vordereifel-Mendig sollen alle waldbesitzenden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Vordereifel im Bereich des Forstamtes Ahrweiler sowie die bisherigen Verbandsmitglieder des Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden werden. Darüber hinaus sollen die Flächen des Landes Rheinland-Pfalz (Staatswald) ebenfalls dem Forstzweckverband angegliedert werden.

Die Abgrenzungen der Forstreviere bleiben von der Bildung des Forstzweckverbandes unberührt.

Wie oben beschrieben, kann der Forstzweckverband auch Anstellungskörperschaft für Bedienstete sein. Die Verbandsgemeinde Vordereifel beschäftigt zurzeit 4 kommunale Waldarbeiter. Hierdurch wird gewährleistet, dass auf Schadensereignisse zeitnah reagiert und die umfangreiche Waldbewirtschaftung abgearbeitet werden kann. Die Forstwirte haben darüber hinaus Ortskenntnisse und nehmen vor Ort Aufgaben der Revierleitung wahr.

Lohnunternehmer stehen nur noch in geringer Anzahl zur Verfügung und aufgrund des großen Arbeitsumfangs sind diese oft in dem gewünschten Zeitraum nicht greifbar.

Die Überführung der Waldarbeiter von der Verbandsgemeinde in den Forstzweckverband hat den großen Vorteil, dass keine Steuerpflicht für die Gestellung der Waldarbeiter anfällt. Mit Einführung des § 2b UStG ist dies für Personalgestellung ab dem 01.01.2025 der Fall.

Die Abrechnung der Waldarbeiter erfolgt weiter wie bisher nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in der jeweiligen Ortsgemeinde. Da die Waldarbeiter auch im Staatswald eingesetzt werden, erfolgt von Landesforsten ebenfalls eine Kostenerstattung.

Bei künftigen Investitionen des Forstzweckverbandes (z.B. Waldarbeiterschutzwagen, Forstschlepper) werden diese Beträge nach der reduzierten Holzbodenfläche abgerechnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass wir mit der Bildung des Forstzweckverbandes Vordereifel-Mendig einen entscheidenden Schritt in die Zukunftsfähigkeit der Waldbewirtschaftung unserer Ortsgemeinden gehen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2024	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2024	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Verbandsordnung 2025-01-01 mit Mendig